

Beglaubigte Abschrift



Satzung

Des Männergesangvereins „Sängerbund“ 1882 Schwemlingen e.V.

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.04.2012 gibt sich der Männergesangverein 1882 Schwemlingen folgende Neufassung seiner Vereinssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

1. Der Männergesangverein „Sängerbund“ 1882 Schwemlingen wird lt. Beschluss der Mitgliederversammlung unter dem Namen MGV „Sängerbund“ 1882 Schwemlingen e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Schwemlingen, Kreisstadt Merzig, Saarland.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, in Form von gesanglichen, musikalischen und theatralischen Darbietungen. Die Mitwirkung bei kirchlichen und gemeindlichen Anlässen sollte verpflichtend sein. Politische und religiöse Diskussionen bei Proben, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder gesanglichen Darbietungen sind nicht erlaubt und müssen von den Teamleitern sofort unterbunden werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist befugt Untergruppen zu gründen. Über die eventuelle Neugründung oder Auflösung von Untergruppen, deren Zusammensetzung, Zweck und Ziel sowie den Namen und alle anderen relevanten Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder einer Untergruppierung sind gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins mit allen Rechten und Pflichten die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Aktive und inaktive Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung dem Verein angehören, behalten ihre Mitgliedschaft bei
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene männliche Bürger mit Vollendung des 15. Lebensjahres werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Unbescholtene Einwohner, die nicht aktiv im Verein mitwirken wollen, können auf Antrag dem Verein beitreten, wenn sie sich verpflichten, die Interessen des Vereins zu wahren, und bereit sind, den Verein zu unterstützen und zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Treten im Laufe der Mitgliedschaft bei aktiven oder inaktiven Mitgliedern Umstände ein, durch die eine Unbescholtenheit nicht mehr gegeben ist, so hat der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft abzuerkennen und den Austritt zu beschließen. Die Aberkennung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- P
- a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Zwei Teamleitern
 - b. Dem Kassierer
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Notenwart
 - e. Zwei Beisitzern
 3. Beide Teamleiter sind nur zusammen zeichnungsberechtigt.
 4. Bei Bedarf, z.B. Dorffest, Fastnachtsveranstaltungen, Konzerte oder ähnlichen größeren Veranstaltungen bestellt der Vorstand zusätzlich einen Organisationsleiter. Dieser ist verantwortlich für die Materialbeschaffung und den Ablauf der jeweiligen Veranstaltung. Die Erstellung des Einsatzplanes obliegt dem Vorstand.
 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und inaktiven Mitgliedern.

§ 4

1. Im Bedarfsfalle laden die Teamleiter den Vorstand zur Sitzung ein und leiten diese. Auf Antrag erteilen sie das Wort und sind befugt, Mitgliedern die unsachlich werden, das Wort zu entziehen. Sie führen die Beschlüsse des Vorstandes aus. Die Rechte und Pflichten der beiden Teamleiter gehen an den Kassierer und Schriftführer über, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen, oder durch Abwesenheit außerstande sind, die Geschäfte des Vereins wahrzunehmen.
2. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift in einem Protokollbuch anzufertigen. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist diese von den Beschlüssen des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.
3. Der Kassierer ist für das Erheben der Jahresbeiträge verantwortlich. Er hat für jede Ein- und Auszahlung Buch und Beleg, geordnet und nummeriert zu führen.
4. Dem Notenwart obliegt die Pflege und Verwahrung des gesamten Notenmaterials und des sonstigen beweglichen Inventars.
5. Über sämtliche Ausgaben, die der Verein leistet, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
6. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 5

Einladungen zur Vorstandssitzung, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Teamleiter laden den Vorstand je nach Bedarf zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungspunkte mit einem Zwischenraum von mindestens 3 vollen Tagen vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden. In diesem Fall haben die Teamleiter vor der Sitzung die Dringlichkeit zu begründen. Der Vorstand entscheidet, ob die Beratung durchgeführt wird oder nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen sind und mehr als die Hälfte an der Sitzung teilnehmen. Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht zur Sitzung erschienen, so ist in solchen Fällen dennoch Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zu einer zweiten Sitzung

mit den selben Beratungsgegenständen vorschriftsmäßig eingeladen wird, und an dieser Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Über einen Antrag ist namentlich oder geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung geht einen Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- a. Ort und Datum der Sitzung
- b. die anwesenden Vorstandsmitglieder
- c. die Beratungspunkte
- d. Kurzfassung über die Aussprache
- e. das Abstimmungsergebnis

Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen, Bei Generalversammlungen erfolgt die Unterschrift durch die beiden Teamleiter.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch die Teamleiter. Sie hat schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Merzig zu erfolgen. Einer der Teamleiter leitet die Mitgliederversammlung. Er erteilt das Wort und hat dasselbe zu entziehen, wenn der Boden der Sachlichkeit verlassen wird. Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen im Laufe des Jahres einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand dies durch Mehrheitsbeschluss oder
 - b. mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies beantragen.Dabei sind Gründe für eine solche Einberufung anzugeben.
2. In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das verflossene Jahr abzugeben.
3. Zur Überprüfung der Kasse sind zwei Mitglieder zu bestellen. Diese dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein. Die Überprüfung der Kasse umfasst ausgehend von dem letzten Ergebnis:
 - a. die sachliche und ordnungsgemäße Überprüfung der Einnahme- und Ausgabebelege
 - b. die Überprüfung des oder der Sparbücher
 - c. die Überprüfung des Bargeldes
 - d. die einwandfreie Übertragung in das Haupteinnahme- und Hauptausgabebuch
 - e. die Addition der Einnahmen und der Ausgaben im Hauptbuch
 - f. das Ergebnis

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den Prüfern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, ob Entlastung erteilt wird.


Darüber hinaus können im Laufe des Jahres unvermutete Kassenprüfungen vorgenommen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sollten sich bei einer

- 10
- solchen Überprüfung in der Kassenführung Unstimmigkeiten ergeben, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand wird grundsätzlich alle zwei Jahre durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt das gleiche wie zu §5 Abs.3 (offene, namentliche oder geheime Abstimmung).
Der Vorstand ist neu zu wählen, wenn von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl des Vorstandes nicht ansteht, der Antrag auf Neuwahl des Vorstandes gestellt, und dieser Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Werden bei der Wahl der Vorstandsmitglieder mehrere Vorschläge unterbreitet (mehr als zwei), und erhält keiner der vorgeschlagenen Mitglieder die Mehrheit, so tritt unter den beiden vorgeschlagenen Stichwahl ein, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sollte vor der Stichwahl bei mehreren vorgeschlagenen Stimmgleichheit vorliegen, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Leere Stimmzettel und solche, bei denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig, und zählen bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mit.
5. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen.
6. Die Probezeiten und Probetage werden in einer Mitgliederversammlung nur von den aktiven Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
7. Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung. Eintrittsbeiträge werden nicht erhoben. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Erhebung der Beiträge befreit. Auch die Wehrpflichtigen und Ersatzdienst leistende Mitglieder sind während der Dienstzeit nicht beitragspflichtig. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
8. Beim Ausscheiden des amtierenden Dirigenten obliegt die Wahl eines neuen Dirigenten den aktiven Mitgliedern.
9. Über alle, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dies gilt vor allem für die Festsetzung eines Entgeltes oder eines Geschenkes für den Dirigenten, des weiteren Jubiläumsgeschenke, Hochzeitsgeschenke.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den Proben teilzunehmen. Entschuldbar für die Nichtteilnahme an den Proben sind nur triftige Gründe wie zum Beispiel Krankheit, Dienst, Arbeit, Trauerfall u.s.w. In solchen Fällen sind die Teamleiter in Kenntnis zu setzen. Ein Mitglied das ohne Grund dreimal hintereinander in den Proben unentschuldigt fehlt, kann durch Beschluss des Vorstandes sofort die Mitgliedschaft verlieren. In dem Fall ist dieses Mitglied davon in Kenntnis zu setzen, dass in einem Wiederholungsfalle der Ausschuss unausbleiblich ist. Auch gegen Sänger, die zwar nicht dreimal hintereinander unentschuldigt fehlen, also so genannte Gelegenheitssänger sind, ist in der gleichen Weise zu verfahren.
2. Die Teilnahme an Beerdigungen ist Pflicht:
 - a. bei aktiven Mitgliedern
 - b. bei Ehrenmitgliedern

- 
3. Zu den Jahren der Mitgliedschaft zählen auch die Jahre der Militärzeit, die Kriegsjahre und die Kriegsgefangenschaft
 4. Die Ordnung in den Proben obliegt sowohl dem Dirigenten als auch dem Vorstand, und die Ordnung in den Sitzungen den Teamleitern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten.
 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in gebührender Weise zu wahren.
 6. Der Vorstand kann Mitglieder, die die Bestimmungen des §7 Absatz 2,4 und 5 missachten, aus dem Verein ausschließen.
 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag nach Aufforderung des Kassierers zu entrichten. Kommt ein Mitglied innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung der Zahlung nicht nach, so ist sein Austritt durch den Vorstand zu beschließen.
 8. Die Ehrenmitgliedschaft wird anerkannt:
 - a. bei aktiven Mitgliedern mit einer 40 jährigen Mitgliedschaft
 - b. an Mitglieder, die 30 Jahre aktiv und 10 Jahre inaktiv mitgewirkt haben, aber nur dann, wenn die aktive Mitgliedschaft durch Krankheit nicht aufrecht erhalten werden konnte.
 - c. Mitglieder, die 60 Jahre alt, und mindestens 25 Jahre mitgewirkt haben.
 - d. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 8

Vermögen und Mittel des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus:
 - a. dem Bargeld
 - b. dem Bankguthaben
 - c. dem Inventar
2. Über das Inventar des Vereins hat der Kassierer ein Vermögensbuch zu führen.
3. Eine Veräußerung des Inventars oder Teile des Inventars ist nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um Vermögensgegenstände, die in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens dreiviertel der aktiven Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter vier sinkt.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht sämtliches Vereinsvermögen in das Eigentum des Stadtteils Schwemlingen über. Die Gemeinde ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese übernimmt das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung.
4. Im Falle einer Neugründung eines Gesangvereins in Schwemlingen, hat der Stadtteil Schwemlingen das ihr von dem aufgelösten Gesangverein „Sängerbund“ 1882

12

Schwemlingen zur Verwaltung überlassene Vermögen dem neu gegründeten Verein auszuhändigen, wenn die Ziele des neu gegründeten Vereins dieselben sind, wie unter §1 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten. Zum Nachweis hierfür ist dem Stadtteil Schwemlingen eine Satzung des neu gegründeten Vereins vorzulegen in der die Gemeinnützigkeit des Vereins nach den dann geltenden Bestimmungen festgestellt wird.

- 5. Sollte im Zeitraum von 10 Jahren kein solcher Verein gegründet werden, ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10

Haftung

- 1. Der MGV „Sängerbund“ Schwemlingen wird als Verein durch die Teamleiter gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

§ 11

Kenntnisnahme der Satzung

- 1. Alle Mitglieder (aktive wie inaktive) und auch die künftig hinzukommenden Mitglieder sind verpflichtet, von den Bestimmungen dieser Satzung Kenntnis zu nehmen. Die Teamleiter sind verpflichtet, die Mitglieder hierauf hinzuweisen und ihnen Einsichtnahme zu verschaffen.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Neufassung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Merzig-Schwemlingen, den 24.04.2012

Alex Schumel
.....
Teamleiter

Kapfer
.....
Teamleiter

[Signature]
.....
Kassierer

Alex Schumel
.....
Schriftführer

H-G Dierhart
.....
Notenwart

[Signature]
.....
Beisitzer

[Signature]
.....
Beisitzer

